

Synodalrat

Altenbergstrasse 66
3000 Bern 22
synodalrat@refbejuso.ch
www.refbejuso.ch

Geschäftsnummer 2020-0045

Beilage 2

Antworttabelle Vernehmlassung

Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung; PZV)

Bitte retournieren:	<ul style="list-style-type: none"> - im <u>Word</u>-Format - per E-Mail an synodalrat@refbejuso.ch - bis Dienstag, 28. Februar 2023
---------------------	--

Gerne möchten wir Sie bitten, die folgenden Fragen zu beantworten:

Frage:	Antwort
1. Sind die von der Synode verabschiedeten Grundsätze zur Pfarrstellenzuteilung im Entwurf zur Verordnung (PZV) angemessen aufgenommen?	Die Gewichtung ist zu überprüfen. Die Anzahl der Faktoren ist zu überprüfen und anzupassen, insbesondere Bevölkerungsdichte und Anzahl Kirchen. Bei den LandKG besteht der Eindruck, dass diese Gewichtung der Kriterien zu einem Abbau der Pfarrstellen führt. Begründung: Berechnungsgrundlage Anzahl Mitglieder. Die StadtKG fühlen sich weniger benachteiligt, als PZV 2014.

Frage:	Antwort
2. Sind die Kriterien zur Umsetzung der Grundsätze nachvollziehbar?	Transparent ja, aber ohne Berechnungsmodell (Bekanntgabe der Parameter und Finanzen) nicht nachvollziehbar.
3. Besteht die Notwendigkeit zusätzlicher Regelungen?	Zusätzliche Regelung aus heutiger Sicht nicht, aber Überprüfung der KO v.a. betr. Gottesdienste / Sonntag (Die feiernde Gemeinde).

Sollten Sie **grundsätzlichen Bemerkungen** zum Entwurf der Pfarrstellenzuordnungsverordnung haben, möchten wir Sie bitten, diese in die nachfolgende Tabelle einzutragen:

Grundsätzliches
<p>Wie im Begleitbrief erwähnt, so hat der KGV seine Umfrage bei seiner Arbeitsgruppe um zwei Grundsatzfragen erweitert.</p> <p>Grundsatzfrage 4) <i>Sind Sie mit der Gewichtung der Kriterien einverstanden? Was möchten Sie ändern? Begründung.</i> Die Antworten sind in Grundsatzfrage 1 integriert.</p> <p>Grundsatzfrage 5) <i>Haben Sie die Herleitung der für die Gemeinden verfügbaren Stellen verstanden? Sind Sie einverstanden damit? (s. Folie 17 der Information vom 24.11.2022)</i> Antwort: Herleitung des Modells ist nachvollziehbar, die Gewichtung der Faktoren ist umstritten. Der Ansatz auf eine positive Sichtweise fehlt.</p>

Bitte schreiben Sie Ihre allfällige Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne «Bemerkung». Allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) wollen Sie bitte in die Kolonne «Vorschlag» eintragen:

Artikel	Bemerkung	Vorschlag zur Formulierung
Artikel 1	i.O.	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag zur Formulierung
Artikel 2	i.O. Betr. Abs. 4 (Spezialpfarrstellen für neue Formen kirchlicher Präsenz) → s. Art. 5	
Artikel 3	Abs. 2 Zusammensetzung ist umstritten	2 Mitglieder KGV, 2 Mitglieder PV (hat sich in AG zu den Grundsätzen bewährt)
Artikel 4	i.O.	
Artikel 5	Abs. 2 – 4 Wir verstehen auch Kooperationen als eine Art Innovation. Kooperationsbonus nicht nur für KG unter 50%, sondern eine grundsätzlich stärkende, dynamische Zuteilung aus den Innovations-%, um den Anreiz von Kooperationen zu fördern. Innovation hat an der Front bei den KG stattzufinden und ist sehr wichtig! Bei der Umsetzung von neuen, zusätzlichen Innovationspfarrstellen, welche nicht an eine Kirchgemeinde gebunden sind → zurückhaltend aufnehmen. Abs. 3 Gesuchentscheid SR → Planungskommission mit beratender Stimme?	Abs. 1 in den Grundsätzen zur PZV «Bewährtes pflegen – Räume öffnen» ist in GS 2 die Kriterien in <i>Mitglieder</i> und <i>Wohnbevölkerung</i> definiert. In PVZ 2026: <i>Angehörige</i> und <i>Einwohner*Innen</i>) → gleiche Benennung übernehmen.
Artikel 6	Abs. 1 Höhe der Gewichtung? Abs. 2 analog Art. 7 Abs. 2 Steuerbehörde / Einwohnergemeinde. Diejenige Institution bestimmen, welche die korrekten und vollzähligen Daten (inkl. Kinder) erheben.	
Artikel 7	Abs. 1 Höhe Gewichtung?	
Artikel 8	Gewichtung soll mit der steigender Anzahl Kirchen abnehmen. Sonst gegenteiliger Anreiz für GKG. Abs. 2 gemäss separaten Bestimmungen: Liste und Vorgaben der anrechenbaren Kirchen sollte öffentlich einsehbar sein.	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag zur Formulierung
Artikel 9	Urbane KG fühlen sich mit Werten von PZV 2026 etwas weniger benachteiligt.	
Artikel 10	i.O.	
Artikel 11	i.O. Abs. 3 zumindest Grundsätze sollten festgehalten werden. Ansonsten eine Blankodelegation an den SR.	
Artikel 12	Separate Bestimmung noch nicht bekannt. SR regelt → juristisch fragwürdig. Einbezug der Planungskommission bei der Zuordnung wäre wünschenswert.	
Artikel 13	Bei separaten Bestimmungen Einbezug der Planungskommission. Abs. 4 SR delegiert → juristisch fragwürdig. Kompetenzregelung.	
Artikel 14	Ungleichbehandlung von KG mit > 15'000 Mitgliedern wird bestritten.	Abs. 3 → siehe bei Art. 5, Benennungen
Artikel 15	Abs. 2 – 5 sind unverständlich, umständlich formuliert Abs. 4 Daten von 2014? Überprüfen und aktualisieren.	Abs. 2 → siehe bei Art. 5, Benennungen.
Artikel 16	Der Beschwerdeweg bleibt zu lange intern.	
Artikel 17	i.O.	
Artikel 18	i.O.	
Artikel 19	i.O.	

Der Synodalrat dankt Ihnen herzlich für die Mitwirkung am Vernehmlassungsverfahren.